
S 2 AS 279/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 279/21
Datum	12.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1918/21 B
Datum	22.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 12.11.2021 abgeändert.

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Verfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K, J bewilligt.

Ä

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, in dem ein Versagungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) streitgegenständlich ist.

Der Kläger bezog bis einschließlich Juli 2020 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

ZwÄ¶ftes Buch (SGBÄ XII) von der Gemeinde M. Zum 01.07.2020 nahm er bei der E probeweise eine TÄrtigkeit als Paketzusteller auf, welche bereits zum 31.07.2020 wieder beendet wurde; das Gehalt wurde im August 2020 ausgezahlt. Zum 01.12.2020 zog der KIÄrger nach Wegberg Ä in den ZustÄndigkeitsbereich des Beklagten um. Am 07.12.2020 stellte er bei dem Beklagten einen Antrag auf GewÄrderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBÄ II).

Mit Schreiben vom 18.12.2020 forderte der Beklagte unter Fristsetzung bis zum 04.01.2021 den KIÄrger zur Vorlage verschiedener Unterlagen auf: Kopie des Personalausweises und der EC-Karte, IÄckenlose KontoauszÄge der letzten drei Monate, Mietvertrag, Mietbescheinigung, Heizkostennachweis und Aufhebungsbescheid Sozialhilfe.

Der KIÄrger legte Kopien des Personalausweises und der EC-Karte, KontoauszÄge fÄr die Zeit vom 17.08.2020 bis 12.11.2021, Mietvertrag, Aufforderungsschreiben des SozialhilfetrÄgers und eine Mitteilung Äber die vorlÄufige Zahlungseinstellung des SozialhilfetrÄgers vom 12.08.2020 vor.

Mit Schreiben vom 15.01.2021 erinnerte der Beklagte den KIÄrger an die Aufforderung zur Mitwirkung, da zum einen der â€žAufhebungsbescheid Sozialhilfeâ€œ noch nicht vorgelegt worden sei (es liege lediglich eine vorlÄufige Zahlungseinstellung vor, dies sei kein Bescheid) und zum anderen der Nachweis Äber das aktuelle Konto (entweder KontoauszÄge ab dem 12.11.2020 oder EC-Karte und KontoauszÄge des neuen Kontos DE01) fehle. Dem KIÄrger wurde eine neue Frist zur Einreichung der Unterlagen bis zum 01.02.2021 gesetzt.Ä

Mit Bescheid vom 16.02.2021 versagte der Beklagte die Leistungen ab 01.12.2020 ganz. Zur BegrÄndung fÄhrte er aus, dass der KIÄrger trotz Aufforderung die zur LeistungsprÄfung notwendigen Unterlagen â€œ â€žAufhebungsbescheid Sozialhilfeâ€œ und Nachweis Äber das aktuelle Konto â€œ nicht vorgelegt habe.

Hiergegen erhob der KIÄrger mit anwaltlichem Schreiben vom 01.04.2021 Widerspruch. Bereits mit E-Mails vom 14.01.2021 und vom 23.02.2021 habe er, der KIÄrger, erklÄrt, dass sein altes Konto mangels ZahlungseingÄngen aufgelÄst worden sei. Er habe ein neues Konto (DE02) erÄffnet, zu dem noch keine AuszÄge vorlÄgen. Ein Aufhebungsbescheid des SozialhilfetrÄgers IÄge nicht vor, zur weiteren KIÄrung sei sein Anwalt eingeschaltet. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.04.2021 wies der Beklagte den Widerspruch vom 01.04.2021 als unbegrÄndet zurÄck.

Gegen den ihm am 04.05.2021 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der KIÄrger am 02.06.2021 Klage beim Sozialgericht Aachen erhoben und fÄr das Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K aus J beantragt.

Im Nachgang zu seiner Klageschrift übersandte der Kläger mit Schriftsatz vom 24.06.2021 ein Schreiben der Gemeinde M, wonach diese zum Zwecke der Vorlage beim Jobcenter bestätigte, dass der Kläger seit dem 01.08.2020 keine Leistungen mehr nach dem SGB XII bezogen habe.

Der Beklagte wies in seiner Klageerwidlungsschrift vom 13.08.2021 darauf hin, dass nach Vorlage des Leistungsnachweises der Gemeinde M und einer Erklärung des Klägers zu seinen Einnahmen von den Großeltern vom 04.07.2021 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mit Bescheid vom 15.07.2021 für die Zeit vom 01.12.2020 bis 30.11.2021 bewilligt worden seien.

Mit Verfügung vom 10.09.2021 wies das Sozialgericht den Klägerbevollmächtigten darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid vom 15.07.2021 den Versagungsbescheid nicht erledigt habe und auch nicht Gegenstand des Klageverfahrens gemäß [§ 96 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) geworden sei. Streitgegenstand des Klageverfahrens bilde weiterhin die Versagungsentscheidung des Beklagten. Gründe für dessen Rechtswidrigkeit seien nicht ersichtlich. Eine Rücknahme der Klage und des PKH-Antrags wurde angeregt.

Mit Beschluss vom 12.11.2021 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung seien nicht gegeben. Der Versagungsbescheid erweise sich als rechtmäßig.

Mit Schriftsatz vom 22.12.2021 hat der Kläger gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 24.11.2021 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, dass die angegriffenen Bescheide rechtswidrig seien. Sein ursprüngliches Konto bei der Volksbank sei aufgelöst worden. Bis zum Zeitpunkt der Auflösung habe er sämtliche Kontoauszüge vorgelegt. Ein neues Konto habe er erst Anfang Februar 2021 eröffnet. Ausweislich des beigefügten Kontoauszugs sei ein erster Umsatz am 26.02.2021 zu erkennen. Der Kläger habe die ihm möglichen Auskünfte erteilt.

Ä

II.

1.

Die Beschwerde ist statthaft, weil der Beschwerdestreitwert von mehr als 750,00 Euro (vgl. [§ 172 Abs. 3 Nr. 2b](#), [144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) erreicht wird. Die Anfechtungsklage gegen einen Versagungsbescheid nach [§ 66 SGB I](#) betrifft einen Verwaltungsakt, der auf eine Geldleistung i.S.d. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) gerichtet ist (vgl. Sommer, in: Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014, [§ 144 Rn. 14](#)). Vorliegend

wird der Beschwerdestreitwert von mehr als 750,00€ Euro bereits mit den streitigen Grundsicherungsleistungen für zwei Monate erreicht.

2.

Die Beschwerde des Klägers ist begründet. Das Sozialgericht hat insoweit die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren zu Unrecht abgelehnt.

Beteiligte, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, erhalten gemäß [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder eine Verteidigung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

a.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht nach vorläufiger Prüfung den Rechtsstandpunkt des Klägers für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [§ 73a](#) Rn. 7a ff. m.w.N.).

Dies ist hier der Fall, da die Klage des Klägers Aussicht auf Erfolg hat.

Streitgegenstand des Klageverfahrens ist der Versagungsbescheid vom 16.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.04.2021. Statthafte Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage gemäß [§ 54 Abs. 1 SGG](#) (vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008 – [B 14 AS 45/07 R](#), Rn. 12, juris; Urteil vom 01.07.2009 – [B 4 AS 78/08 R](#), Rn. 12, juris). Diese Klage ist zulässig, weil mit dem Versagungsbescheid ein wirksamer Verwaltungsakt vorliegt. Zutreffend hat das Sozialgericht festgestellt, dass durch den Bewilligungsbescheid vom 15.07.2021 keine Erledigung dieses Verwaltungsaktes eingetreten ist (vgl. Spellbrink, in: Kasseler Kommentar, 118. EL März 2022, SGB I, [§ 67](#) Rn. 14; Mrozynski, SGB I, 6. Aufl. 2019, [§ 67](#) Rn. 10).

Die Anfechtungsklage des Klägers ist begründet, weil der Versagungsbescheid vom 16.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.04.2021 rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Versagung nach [§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) liegen nicht vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die rechtliche Beurteilung ist der Erlass des Widerspruchsbescheides am 30.04.2021. Der Kläger hat zu diesem Zeitpunkt seine

Mitwirkungspflichten nicht verletzt. Nach [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I](#) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhalt, alle Tatsachen anzugeben, die fur die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zustandigen Leistungstragers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Diese Mitwirkungsobliegenheiten gelten auch im Rahmen des SGB II (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009 â€“ [B 4 AS 10/08 R](#), Rn. 13, juris). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhalt, seinen Mitwirkungspflichten nach den [Â§ 60 bis 62, 65 SGB I](#) nicht nach und wird hierdurch die Aufklrung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungstrager nach [Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Sozialleistungen durfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist, [Â§ 66 Abs. 3 SGB I](#).

Der Klger wurde mit Schreiben vom 18.12.2020 dazu aufgefordert, luckenlose Kontoauszuge der letzten drei Monate und den â€žAufhebungsbescheid Sozialhilfeâ€œ vorzulegen. Am 15.01.2021 erinnerte der Beklagte den Klger an die Vorlage des Aufhebungsbescheids Sozialhilfe und forderte die Einreichung eines Nachweises uber das aktuelle Konto. Der Klger konnte der Aufforderung zur Vorlage des â€žAufhebungsbescheids Sozialhilfeâ€œ nicht nachkommen, weil ein Aufhebungsbescheid, der innerhalb der vom Beklagten gesetzten Frist hatte eingereicht werden konnen, objektiv nicht existierte. Dem Klger war die Erfullung der von ihm verlangten Mitwirkungshandlung damit auch subjektiv unmglich. Der Klger hat dies dem Beklagten zuletzt in der E-Mail vom 23.02.2021 angezeigt. Diesen Vortrag lie der Beklagte unbercksichtigt, als er mit Widerspruchsbescheid vom 30.04.2021 den streitgegenstandlichen Versagungsbescheid inhaltlich besttigte. Auch die Aufforderung, die Kontoauszuge vorzulegen, konnte eine Versagungsentscheidung tatbestandlich nicht begrnden. Der Beklagte verlangte zunchst die â€žluckenlosen Kontoauszuge der letzten drei Monateâ€œ und sprach in dem Erinnerungsschreiben vom 15.01.2021 von einem â€žNachweis uber das aktuelle Kontoâ€œ. Auch die Erfullung dieser Aufforderung war dem Klger nicht mglich. Zu diesem Zeitpunkt war das alte Konto des Klgers bereits aufgelst worden. Einen Nachweis hieruber und die Kontoauszuge bis zum Zeitpunkt der Kontoauflsung (12.11.2020) hatte der Klger ausweislich des Aktenvermerks uber die Prfung von Kontoauszugen vorgelegt. Einen Nachweis uber das aktuelle Konto konnte der Klger nicht vorlegen, weil ein solches nicht bestand. Die Aufforderung, Nachweise uber das Konto DE01 vorzulegen, drfte ebenfalls nicht erfullbar gewesen sein, weil der Klger uber ein solches Konto nicht verfgte. Sofern der Beklagte Anhaltspunkte dafur hat, dass der Klger entgegen seinen Erklrungen uber ein solches Konto verfgte, mag das Sozialgericht dies weiter aufklren. Zum gegenwrtigen Zeitpunkt spricht neben der Erklrung des Klgers auch

der Umstand, dass der Beklagte in der Folgezeit auf die PrÃ¼fung dieses Kontos verzichtet hat, mehr dagegen als dafÃ¼r, dass ein solches Konto bestand und der KlÃ¤ger einen Nachweis hierÃ¼ber hÃ¤tte erbringen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger hat vielmehr mit E-Mail vom 23.02.2021 angezeigt, ein neues Konto bei der Sparkasse (DE02) erst Anfang Februar 2021 erÃ¶ffnet zu haben. Auch diesen Vortrag lieÃ der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 30.04.2021 unberÃ¼cksichtigt.Ã

Auf der Rechtsfolgenseite begegnet die Ermessensentscheidung des Beklagten, die Leistungen vollstÃ¤ndig zu versagen, ebenfalls Bedenken.

Nach [Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) â€žkannâ€œ der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Sowohl bei der Entziehung als auch bei der Versagung der Leistung handelt es sich um Ermessensentscheidungen und zwar sowohl hinsichtlich des â€žObâ€œ als auch des Umfanges der Versagung oder Entziehung (Voelzke, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., [Â§ 66 SGB I](#) (Stand: 19.08.2021), Rn. 66). Das Gesetz rÃ¤umt den VerwaltungstrÃ¤gern einen Entscheidungsspielraum ein, den die Gerichte zu beachten haben. GemÃ¤Ã [Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) dÃ¼rfen sie nur prÃ¼fen, ob die Verwaltung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, ob sie also die ihr durch das Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. [Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#)) auferlegte Verhaltenspflicht beachtet haben, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die gerichtliche ÃœberprÃ¼fung beschrÃ¤nkt sich darauf, ob der LeistungstrÃ¤ger seiner Pflicht zur ErmessensbetÃ¤tigung nachgekommen ist (Ermessensfehler in Form eines Ermessensausfalls), ob er mit dem Ergebnis seiner ErmessensbetÃ¤tigung, der Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten, d.h. eine nach dem Gesetz nicht zugelassene Rechtsfolge gesetzt (Ermessensfehler in Form der ErmessensÃ¼berschreitung) und ob er von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Ermessensfehler in Form eines AbwÃ¤gungsdefizit bzw. Ermessensmissbrauch) (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.1994 â€“ [4 RA 42/94](#), Rn. 20, juris; BSG, Urteil vom 22.02.1995 â€“ [4 RA 44/94](#), Rn. 32, juris; BSG, Urteil vom 09.11.2010 â€“ [B 2 U 10/10 R](#), Rn. 11 ff., juris). MaÃgeblicher Beurteilungszeitpunkt fÃ¼r die ÃœberprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit von Ermessensentscheidungen ist stets der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, also in der Regel der Zeitpunkt, zu dem der Widerspruchsbescheid erlassen wurde (vgl. SÃ¶hngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 54 SGG](#) (Stand: 15.06.2022), Rn. 58).

Ausgehend hiervon sind dem Beklagten bei der Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben (zum VerhÃ¤ltnis von [Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) und [Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) vgl.

SÄhngen, a.a.O., Â§Â 54 Rn.Â 52) Fehler unterlaufen.

Ein Ermessensfehler im Sinne eines Ermessensnichtgebrauch liegt hier zum Umfang der Versagung vor (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2021Â â€“ [LÂ 25Â ASÂ 1035/19](#) , Rn.Â 40, juris). Der Beklagte hat Leistungen ganz versagt, ohne dies zu begrÄnden oder eine teilweise Versagung in Betracht zu ziehen. Bereits bei der Belehrung Äber die Rechtsfolgen der fehlenden Mitwirkung ([Â§Â 66 Abs.Â 3 SGBÂ I](#)) fehlt der Hinweis auf die MÄglichkeit einer nur teilweisen Versagung. Dabei spricht nach Lage der Akten nichts dafÄr, dass der Beklagte annehmen durfte oder angenommen hat, der KIÄger hÄtte Äber Einkommen oder VermÄgen verfÄgt, das seinem Leistungsanspruch entgegenstand. Dass der Beklagte die MÄglichkeit einer nur teilweisen Versagung in die ErmessenserwÄgungen gar nicht erst eingestellt und so gehandelt hat, als ob nur eine gÄnzliche Versagung zu treffen ist, stellt einen Ermessensnichtgebrauch dar.

DarÄber hinaus besteht ein Ermessensfehlgebrauch im Sinne eines AbwÄgungsdefizits, weil nicht alle Ermessensgesichtspunkte, die nach Lage des Falles zu berÄcksichtigen sind, in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 17.01.2020Â â€“ [LÂ 4Â ASÂ 269/18](#), Rn.Â 30, juris). Im Bescheid vom 16.02.2021 heiÿt es, der KIÄger habe keine GrÄnde mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten hÄtten berÄcksichtigt werden kÄnnen. Dabei hatte der KIÄger zur AntragsbegrÄndung vorgetragen, alleinstehend zu sein und seinen Lebensunterhalt in der Vergangenheit mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGBÂ XII sichergestellt zu haben. Diesen Vortrag des KIÄgers, Äber kein Einkommen und VermÄgen zu verfÄgen, hat der Beklagte â€“ auch in Kenntnis des damit verbundenen fehlenden Krankenversicherungsschutzes â€“ im Rahmen der InteressenabwÄgung zu Gunsten des KIÄgers unberÄcksichtigt gelassen.

c.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung war auch nicht mutwillig und die Beiordnung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Der KIÄger hat glaubhaft gemacht, dass er die Kosten der ProzessfÄhrung nicht selbst aufbringen kann.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([Â§Â 73a SGG](#) i.V.m. [Â§Â 127 Abs.Â 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§Â 177 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 02.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024